AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

Kundmachung

Information über die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu Kennzeichen WST1-UG-96

Gemäß § 13 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die Windkraft Simonsfeld AG, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 19, hat mit Eingabe vom 20.02.2025, modifiziert mit Schreiben vom 16.10.2025, den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung, als zuständige UVP-Behörde, für das Vorhaben „Repowering Windpark Kreuzstetten V“ gestellt.
Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

Der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung wurden gemäß § 44a und § 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a UVP-G 2000 per Edikt kundgemacht und lagen vom 16.04.2026 bis einschließlich 29.05.2026 in den Standortgemeinden Kreuzstetten, Ladendorf, Großrußbach, Hochleithen, Gaweinstal, Bad Pirawarth und Groß-Schweinbarth sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 wird mitgeteilt, dass das die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Anhang,** die zu Grunde liegenden **Teilgutachten** sowie die **Auskunftserteilung der Projektwerberin** (Kabelleitung bzw. Sitzungsprotokoll Widmung) in der Zeit von **12.11.2026 bis einschließlich 11.12.2026** in den Standortgemeinden Kreuzstetten, Ladendorf, Großrußbach, Hochleithen, Gaweinstal, Bad Pirawarth und Groß-Schweinbarth sowie bei der NÖ Landesregierung, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen. Zusätzlich sind diese Unterlagen von 12.11.2026 bis einschließlich 11.12.2026 im Internet abrufbar:
https://www.noe.gv.at/noe/Umweltrecht/Umweltrecht_aktuell.html

Im Sinne von § 14 Abs. 1 UVP-G 2000 kann zu den Unterlagen bis längstens **11.12.2026** durch Schriftsatz an die UVP-Behörde Stellung genommen werden. Nach dieser Frist erstattete Stellungnahmen sind ex lege im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. H a c k l

NIEDERÖSTERREICH
AMTSSIGNATUR

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur